
2000 **Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 2000** **Nr. 45**

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 2000	Verordnung über die Auflösung des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus FNA: neu: 750-9-2	1417
6. 10. 2000	Sechste Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie FNA: 7832-1-19, 7832-6-1, 7832-1-19, 7832-6-1, 7832-1-19, 7832-6-1, 2125-40-73, 7102-47-2	1418
10. 10. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen FNA: 7823-5-6, 7823-5-6	1420
12. 10. 2000	Verordnung zur Änderung tierkörperbeseitigungsrechtlicher Vorschriften FNA: 7831-8-1, 7831-8-1	1422
28. 9. 2000	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesinstituts für Berufsbildung in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung in Verbindung mit dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz FNA: neu: 2030-14-117	1424

Verordnung über die Auflösung des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus

Vom 6. Oktober 2000

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 549), der durch Artikel 8 § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Auflösung

Der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus stellt seine Tätigkeit nach § 15 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1723) geändert worden ist, zum 31. Dezember 2000 ein. Der Verband wird aufgelöst.

§ 2

Abwicklung

(1) Nach der Auflösung des Verbandes wickelt der Vorstand die Geschäfte ab.

(2) Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau und die Satzungen des Verbandes, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt.

(3) Auf das Abwicklungsverfahren sind § 45, § 48 Abs. 2 und 3, §§ 52 und 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(4) Anfallberechtigte sind die Mitglieder des Verbandes.

(5) Die Auskehrung des Verbandsvermögens darf nicht vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung durch den Verband erfolgen.

§ 3

Bekanntmachung

Die Auflösung ist durch den Verband im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche innerhalb einer Frist von sechs Monaten aufzufordern. Den bekannten Gläubigern teilt der Vorstand die Auflösung besonders mit.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 2000

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Werner Müller

Sechste Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie*)

Vom 6. Oktober 2000

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 3, 4 und 6, des § 22 Abs. 2 und des § 22d Nr. 1 Buchstabe b und c des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189),
- des § 10 Nr. 7 und 10, des § 15 Abs. 1 Nr. 5 und des § 20 Nr. 2 Buchstabe b und c des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19a Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390)

geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,

- des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 5 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, des § 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, und des § 39 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), von denen § 5 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

auch in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288):

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 158 S. 76).

Artikel 1**Änderung der Fleischhygiene-Verordnung**

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 997), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 11a Abs. 1 Nr. 2, § 11c Abs. 2a, 6 Satz 4 und Abs. 8 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 17a Abs. 1 Satz 1, Anlage 2a Nr. 3.5 Satz 3 und Nr. 3.7 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und Liechtenstein“ gestrichen.
- 1a. Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 ist die Längsspaltung der Wirbelsäulen von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein permanenter Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, nicht erforderlich, sofern die Entfernung des Rückenmarks entsprechend dem Stand der Technik ohne Längsspaltung erfolgt.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „hiervon abweichend“ gestrichen.
2. In Anlage 3 Nr. 5 werden im Wortlaut der Bescheinigung die Wörter „elastischen konischen Stahlstabs“ durch das Wort „Rückenmarkszerstörers“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung**

Die Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2787), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 997), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 2a, 6 Satz 4 und Abs. 8 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, § 19 Abs. 1 Satz 1 und Anlage 4 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „und Liechtenstein“ gestrichen.
2. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden im Wortlaut der Bescheinigung die Wörter „elastischen konischen Stahlstabs“ durch das Wort „Rückenmarkszerstörers“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften**

Die Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 997) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 997)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1418)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 3 und 6“ und die Angabe „31. Dezember 2000“ durch die Angabe „31. März 2001“ ersetzt.
2. In § 2 werden
 - a) die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 997)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1418)“ und
 - b) die Angabe „31. Dezember 2000“ durch die Angabe „31. März 2001“
 ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie**

Artikel 7 der Fünften Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 997) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Oktober 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

Zweite Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen*)

Vom 10. Oktober 2000

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Artikel 2 Abs. 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 7. April 2000 (BGBl. I S. 443) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2000 (BGBl. I S. 443), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „sowie der Angabe der zurückweisenden Behörde“ durch die Worte „sowie die Angabe der zurückweisenden Behörde“ ersetzt.
2. § 13c Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein Pflanzenpass kann durch einen anderen Pflanzenpass ersetzt werden, wenn

 1. mehrere Sendungen oder Teile davon zu einer Sendung zusammengefasst werden oder
 2. die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände
 - a) einer Sendung auf mehrere Sendungen aufgeteilt werden oder
 - b) von einem für das Verbringen in ein Schutzgebiet gültigen Pflanzenpass begleitet worden sind und den Anforderungen nach § 13i nicht mehr entsprechen.“
3. In § 13n Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird nach dem Wort „will“ das Komma gestrichen.
4. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „beizufügen“ wird das Wort „und“ gestrichen und ein Semikolon eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „außerdem“ wird das Wort „sind“ eingefügt.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Bezugshinweis wird die Angabe „§ 8 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 9, 13a Abs. 1 und 2, § 13d Abs. 2, § 13f Abs. 1 und 3, den §§ 13g, 13n Abs. 4 und § 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 4, § 9 Abs. 1, § 13a Abs. 1 und 2, § 13d Abs. 2, § 13f Abs. 1 und 3 und den §§ 13g und 13n Abs. 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden in der Position „Viren und virusähnliche Organismen von Apfel (*Malus* Mill.), Birne (*Pyrus* L.), Erdbeere (*Fragaria* L.), Prunus L., Quitte (*Cydonia* Mill.), Ribes L., Rubus L. und Wein (*Vitis* L.)“
 - aa) in der Unterposition „Cherry rasp leaf virus, amerikanischer Erreger“ in Spalte 2 die Worte „Amerikanische Raublättrigkeit der Kirsche“ durch die Worte „Raublättrigkeit der Kirsche, amerikanischer Erreger“ ersetzt,
 - bb) in der Unterposition „Peach mosaic virus, amerikanischer Erreger“ in Spalte 2 die Worte „Amerikanisches Pfirsichmosaik“ durch die Worte „Pfirsichmosaik, amerikanischer Erreger“ ersetzt,
 - cc) in der Unterposition „plum line pattern virus, amerikanischer Erreger“ in Spalte 2 die Worte „Amerikanisches Pflaumenbandmosaik“ durch die Worte „Pflaumenbandmosaik, amerikanischer Erreger“ ersetzt und
 - dd) in der Unterposition „Strawberry vein banding virus“ in Spalte 2 nach dem Wort „Adernbänderung“ die Worte „der Erdbeere“ angefügt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Bezugshinweis wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 3, den §§ 9, 13a Abs. 3, § 13d Abs. 2, § 13f Abs. 1, den §§ 13g, 13n Abs. 4 und § 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 13a Abs. 3, § 13d Abs. 2, § 13f Abs. 1 und den §§ 13g und 13n Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden in der Position „Rubus-Arten (*Rubus* L.)“ in Spalte 2 die Worte „(Blattrollvirus der Süßkirsche)“ durch die Worte „(Blattrollkrankheit der Kirsche)“ und die Worte „(Nekrotischer Kirschenring-Virus)“ durch die Worte „(Nekrotisches Kirschenringfleckenvirus)“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Position „Erdbeere (*Fragaria* L.)“ werden in Spalte 2 die Worte „(Blattkräuselung der Himbeere)“ durch die Worte „(Ringfleckenvirus der Himbeere)“, die Worte „(Latentes Ringfleckenvirus)“ durch die Worte „(Latentes Ringfleckenvirus der

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/23/EG der Kommission vom 27. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 103 S. 72).

- Erdbeere)“ und die Worte „(Tomatenschwarzringvirus, Virus der Erdbeere)“ durch das Wort „(Tomatenschwarzringvirus)“ ersetzt.
- bbb) In der Position „Rubus-Arten (Rubus L.)“ werden in Spalte 2 die Worte „(Blattkräuselung der Himbeere)“ durch die Worte „(Ringfleckenvirus der Himbeere)“ ersetzt.
- c) In der Fußnote ***) werden die Worte „(Nekrotischer Kirschenring-Virus)“ durch die Worte „(Nekrotisches Kirschenringfleckenvirus)“ ersetzt.
7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Im Bezugshinweis wird die Angabe „den §§ 9, 13“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1, §§ 13“ ersetzt.
- b) Teil I wird wie folgt geändert:
- aa) Abschnitt A Nr. 1.5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Spalte 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „müssen“ die Worte „vor dem Versand“ gestrichen.
- bbb) In Spalte 2 Buchstabe a werden vor dem Wort „mindestens“ die Worte „vor dem Versand“ eingefügt.
- ccc) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird Dreifachbuchstabe bbb wie folgt gefasst:
- „bbb) in Kultursubstrat, das die Anforderungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa erfüllt, wiederangepflanzt worden sein oder“.
- bb) In Abschnitt B Nr. 2.1.2 wird in Spalte 2 in Buchstabe b nach dem Wort „Körnerproben“ das Wort „sowohl“ eingefügt.
- cc) Abschnitt D wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1.1.2 werden in Spalte 1 die Worte „Blattroll-Virus der Süßkirsche“ durch die Worte „Blattrollkrankheit der Kirsche“ und die Worte „Nekrotischer Kirschenring-Virus“ durch die Worte „Nekrotisches Kirschenringfleckenvirus“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1.2.1.4 werden in Spalte 1 die Worte „Amerikanische Raublättrigkeit der Kirsche“ durch die Worte „Raublättrigkeit der Kirsche“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 1.2.4.1 werden in Spalte 1 nach dem Wort „Adernbänderung“ die Worte „der Erdbeere“ eingefügt.
- ddd) In Nummer 1.2.4.3 wird in Spalte 1 das Wort „Himbeerringfleckenvirus“ durch die Worte „Ringfleckenvirus der Himbeere“ ersetzt.
- eee) In Nummer 1.2.7.2 werden in Spalte 1 jeweils die Worte „Amerikanische Raublättrigkeit der Kirsche“ durch die Worte „Raublättrigkeit der Kirsche“, die Worte „Amerikanisches Pfirsichmosaik“ durch das Wort „Pfirsichmosaik“ und die Worte „Amerikanisches Pflaumenbandmosaik“ durch das Wort „Pflaumenbandmosaik“ ersetzt.
- fff) In Nummer 1.2.9.1 werden in Spalte 1 die Worte „Amerikanische Raublättrigkeit der Kirsche“ durch die Worte „Raublättrigkeit der Kirsche“ ersetzt.
- ggg) In Nummer 1.2.9.2 wird in Spalte 1 das Wort „Himbeerringfleckenvirus“ durch die Worte „Ringfleckenvirus der Himbeere“ ersetzt.
- c) In Teil II Abschnitt D wird in Nummer 1.4 und 1.9 jeweils in Spalte 2 das Wort „Himbeerringfleckenvirus“ durch die Worte „Ringfleckenvirus der Himbeere“ ersetzt.
8. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Im Bezugshinweis wird die Angabe „13m Abs. 1, § 13n Abs. 1, 3 und 4 und § 14 Abs. 3“ durch die Angabe „13m Abs. 1 und § 13n Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
- b) In der Fußnote 4 werden die Worte „31. März 2000“ durch die Worte „31. März 2001“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenbeschauverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Oktober 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Verordnung zur Änderung tierkörperbeseitigungsrechtlicher Vorschriften

Vom 12. Oktober 2000

Auf Grund des § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), zuletzt geändert durch Artikel 10b der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für ausgelassene Fette, die als wenig gefährliche Stoffe nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitsreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51) gelten.“

2. Nach dem Abschnitt „II. Sammelstellen“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„IIa. Beseitigung von Risikomaterial

§ 16a

Die Vorschriften der Abschnitte I und II gelten für die Beseitigung von Risikomaterial – ausgenommen Risikomaterial, das für die in Artikel 1 Abs. 2 der Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 158 S. 76) genannten Erzeugnisse verwendet werden soll – nach Maßgabe dieses Abschnitts.

§ 16b

Im Sinne dieses Abschnitts sind Risikomaterialien

1. Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln, Rückenmark und Ileum von über zwölf Monate alten Rindern oder daraus hergestellte Erzeugnisse,
2. Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln und Rückenmark von über zwölf Monate alten Schafen oder Ziegen oder solcher Schafe oder Ziegen, bei denen ein permanenter Schneidezahn durchgebrochen ist, sowie die Milz von Schafen oder Ziegen oder daraus hergestellte Erzeugnisse.

§ 16c

Sofern Tierkörper oder Tierkörperteile nach § 5 Abs. 1 zum Zwecke der Herstellung von Futtermitteln oder Düngemitteln sowie zu technischen Zwecken behandelt werden sollen, hat der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt unter Aufsicht der zuständigen

Behörde Risikomaterial vor der Behandlung zu entnehmen. Nach der Entnahme ist Risikomaterial unverzüglich getrennt zu lagern und mit dem Farbstoff Brillantblau FCF, der in Anlage 1 Teil B der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230) mit der E-Nummer „E 133“ angegeben ist, einzufärben.

§ 16d

(1) Risikomaterial sowie Tierkörper oder Tierkörperteile, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen worden ist, sind – vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 – gemäß § 5 Abs. 1 zu behandeln. Derjenige, bei dem die in Satz 1 genannten Materialien anfallen, hat

1. Risikomaterial vor der Behandlung nach Satz 1 mit dem Farbstoff Brillantblau FCF, der in Anlage 1 Teil B der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 mit der E-Nummer „E 133“ angegeben ist, einzufärben und
2. die bei der Behandlung nach Satz 1 anfallenden Produkte unverzüglich der Verbrennung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.

Sofern die Verbrennung außerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalt durchgeführt wird, dürfen die angefallenen Produkte nur in speziell gekennzeichneten, allseits geschlossenen und verplombten Behältnissen transportiert werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde genehmigen, dass

1. bei einer Hausschlachtung anfallendes Risikomaterial vergraben wird, sofern der Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gewahrt bleibt,
2. Risikomaterial sowie Tierkörper oder Tierkörperteile, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen worden ist,
 - a) gemäß Kapitel I bis IV, VI oder VII des Anhangs der Entscheidung 92/562/EWG der Kommission vom 17. November 1992 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 359 S. 23) behandelt werden oder
 - b) ohne Behandlung zur unmittelbaren Verbrennung verbracht werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Risikomaterial

1. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 nach der Hausschlachtung,
2. im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a vor der Behandlung und
3. im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b vor der Verbringung zur unmittelbaren Verbrennung

mit dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Farbstoff eingefärbt wird. Ferner darf die Genehmigung nach

Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a nur erteilt werden, wenn die bei der Behandlung anfallenden Produkte unverzüglich der Verbrennung in einer dafür zugelassenen Anlage zugeführt werden und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, sofern die Verbrennung außerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalt durchgeführt wird, die angefallenen Produkte nur in speziell gekennzeichneten, allseits geschlossenen und verplombten Behältnissen transportiert werden.

(3) Soweit in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt lediglich eine Anlage zur Behandlung vorhanden ist, darf diese im Falle der Behandlung von Risikomaterial ausschließlich hierfür benutzt werden. Bei einer Tierkörperbeseitigungsanstalt mit mehreren Anlagen gilt Satz 1 für die jeweilige Anlage entsprechend.

(4) Absatz 1 gilt nicht für einzelne Körper von unter vier Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern, die nach § 5 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vergraben werden.

§ 16e

(1) Auf eine Tierkörperbeseitigungsanstalt, in der ausschließlich Risikomaterial behandelt und die hierbei anfallenden Produkte verbrannt werden, sind die §§ 13, 14 und 16 nicht anzuwenden.

(2) Auf eine Tierkörperbeseitigungsanstalt, die mehrere Anlagen zur Behandlung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen hat und nicht ausschließlich Risikomaterial beseitigt, sind im Hinblick auf die Anlage zur Beseitigung von Risikomaterial die §§ 13, 15 und 16 nicht anzuwenden. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt muss mindestens zwei Rohmaterialräume haben, um eine getrennte Lagerung von Risikomaterial und anderem Rohmaterial zu gewährleisten. Vor der Behandlung sind von dem Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt Vorkehrungen zu treffen, um eine Kreuzkontamination auszuschließen. Von Risikomaterial durch Behandlung angefallene Produkte dürfen nur in ausschließlich für diese vorbehaltenen, speziell gekennzeichneten Räumen sowie allseits geschlossenen Behältnissen gelagert werden.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 12 werden der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 13 bis 17 angefügt:

- „13. entgegen § 16c Risikomaterial nicht oder nicht rechtzeitig entnimmt, nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig lagert oder nicht oder nicht rechtzeitig einfärbt,
14. entgegen § 16d Abs. 1 Satz 2 Risikomaterial nicht oder nicht rechtzeitig einfärbt oder ein Produkt nicht oder nicht rechtzeitig der Verbrennung zuführt,
15. entgegen § 16d Abs. 1 Satz 3 ein Produkt transportiert,
16. entgegen § 16d Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Anlage benutzt oder
17. entgegen § 16e Abs. 2 Satz 4 ein Produkt lagert.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Artikel 10b Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) wird wie folgt gefasst:

„1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a

Nach der Behandlung nach § 5 Abs. 1 müssen ausgelassene Fette, die aus Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen von Wiederkäuern hergestellt worden und zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind, so gereinigt werden, dass petrolätherunlösliche Verunreinigungen maximal 0,15 vom Hundert bezogen auf die Originalsubstanz nicht überschreiten.“

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. Oktober 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass
von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen von Beschäftigten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
und des Bundesinstituts für Berufsbildung
in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugskostengesetz
einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung
in Verbindung mit dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz**

Vom 28. September 2000

I.

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) übertrage ich dem Bundesamt für Finanzen die Befugnis, über Widersprüche gegen den Erlass eines Verwaltungsaktes sowie die Ablehnung eines Anspruches in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugskostengesetz in Verbindung mit § 2 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) zu entscheiden, soweit diese Behörde für den Erlass des Verwaltungsaktes oder die Ablehnung des Anspruches zuständig war.

II.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) übertrage ich dem Bundesamt für Finanzen die Vertretung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bei Klagen, soweit es nach dieser Anordnung zur Entscheidung über Widersprüche zuständig ist.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten eingelegt, oder auf Klagen, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

Bonn, den 28. September 2000

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
In Vertretung
Uwe Thomas